

Tag der Bekanntmachung: 24.06.2011

Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei für das Gewässer „Stäbeler Dorfteich“

§ 1 Umfang des Fischereirechts

(1) Die Gemeinde Stäbellow ist Inhaber des Fischereirechtes an folgendem Gewässer:

- **Gemarkung Stäbellow, Flur 1, Flurstück 27/22, sog. „Stäbeler Dorfteich“, gelegen an der Stäbeler Kirche**

(2) Diese Nutzungsbedingungen regeln die Ausübung der Angelfischerei in dem benannten Gewässer.

(3) Fischereirechtliche Vorschriften des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden durch diese Nutzungsbedingungen nicht berührt.

§ 2 Fischereirecht und Fischereiausübungsrecht

Das Fischereirecht steht der Gemeinde Stäbellow zu (Fischereiberechtigte).

Fischereiausübungsberechtigte sind die Inhaber einer Fischereierlaubnis (Erlaubnisinhaber).

§ 3 Erlaubnis zum Fischfang

(1) Zur Ausübung des Fischfangs ist neben der vom Inhaber des Fischereirechts ausgestellten Fischereierlaubnis auch eine behördliche Erlaubnis (Fischereischein) erforderlich.

(2) Fischereischeininhabern nach Abs. 1 kann die Ausübung der Angelfischerei aufgrund eines Nutzungsvertrages (Fischereierlaubnis) übertragen werden. Ein solcher Nutzungsvertrag kommt mit der Gemeinde Stäbellow durch die Aushändigung einer Fischereierlaubnis im Sinne des Fischereigesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zustande. Die Fischereierlaubnis berechtigt zum Angeln vom Ufer aus. Erlaubnisinhaber dürfen nicht mehr als zwei Handangeln benutzen.

§ 4 Erteilung der Fischereierlaubnis

(1) Die Fischereierlaubnis wird für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.

(2) Die Fischereierlaubnis ist nicht übertragbar.

(3) Die Gemeinde Stäbellow ist berechtigt, die Angelfischerei jederzeit einzuschränken, wenn kommunale Belange dieses erfordern. Insbesondere kann sie die Zahl der auszugebenden Erlaubnisscheine zur Angelfischerei oder die Nutzung der Wasserfläche beschränken. Einschränkungen begründen keine Schadenersatz- und Entschädigungsansprüche gegenüber der Gemeinde Stäbellow.

§ 5 Entzug der Fischereierlaubnis

(1) Die Gemeinde Stäbellow behält sich das Recht vor, die Fischereierlaubnis entschädigungslos zu entziehen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber

- a) gegen fischereirechtliche Vorschriften verstoßen hat,
- b) die Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen missachtet oder
- c) durch ihr/sein Verhalten bei der Ausübung des Angelns zu erkennen gibt, dass sie/er die dafür erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(2) Die Fischereierlaubnisinhaberin/Der Fischereierlaubnisinhaber hat die Fischereierlaubnis an die Gemeinde Stäbelow zurückzugeben. Die Rückgabe hat innerhalb von 2 Wochen nach dem Entzug zu erfolgen.

§ 6 Entgelte für die Fischereierlaubnis

(1) Für die Erteilung von Fischereierlaubnisse auf Grundlage dieser Nutzungsbedingungen werden Entgelte erhoben, zu deren Zahlung die Erlaubnisinhaber verpflichtet sind.
Diese betragen:

- a) für eine Jahresangelberechtigung für Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 2,- EURO
- b) für eine Jahresanglerlaubnis für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr 8,-EURO.

(2) Die Entgelte im Sinne des Abs.1 sind im Voraus zu entrichten. Sie werden bei der Aushändigung der Fischereierlaubnis fällig.

(3) Entgelte werden nicht erstattet.

§ 7 Fangverbote, Mindestmaße und Schonzeiten

Es gelten die in der jeweils gültigen Fassung der Binnenfischereiverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Fangverbote, Mindestmaße und Schonzeiten.

§ 8 Verwendung der Entgelte

Die Gemeinde Stäbelow verwendet die Entgelte zur Förderung der Fischerei in dem in § 1 Abs. 1 genannten Gewässer insbesondere zur Reinhaltung des Gewässers und der Uferzone. Dafür nicht verwendete Entgelte können für soziale und gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei für das Gewässer „Stäbелower Dorfteich“ treten am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kritzmow, d. 15.06.2011

Bürgermeister
Toni Reincke